

## Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 60 04 Tit. 671 02**

**– Erstattung von Kredit- und Verwaltungskosten und Ausfällen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit der Bildung eines Fonds für Direktinvestitionen und dem Erwerb von Auslandsforderungen aufgrund des deutsch-amerikanischen Devisenausgleichabkommens vom 8./19. August 1969 –**

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II A 5 – AF 4530 – 24/79 – vom 28. Mai 1979.

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung erteilt habe, bei Kap. 60 04 Tit. 671 02 – Erstattung von Kredit- und Verwaltungskosten und Ausfällen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) im Zusammenhang mit der Bildung eines Fonds für Direktinvestitionen und dem Erwerb von Auslandsforderungen auf Grund des deutsch-amerikanischen Devisenausgleichabkommens vom 8./19. August 1969 – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20 300 000 DM zu leisten. Die Ausgabe wird innerhalb des Einzelplans 60 eingespart.

Nach dem deutsch-amerikanischen Devisenausgleichabkommen vom 8./19. August 1969 hat die KW in den USA einen Fonds im US-Dollar-Gegenwert von 600 Mio DM gebildet, der Direktinvestitionen deutscher Firmen in den USA erleichtern sollte. Außerdem hat die KW Auslandsforderungen der Export-Import-Bank, Washington D.C., im US-Dollar-Gegenwert von 225 Mio DM mit einem Durchschnittszinssatz von 5 v. H. erworben. Die Mittel für diese beiden Maßnahmen hat die KW auf dem inländischen Kapitalmarkt beschafft. Die Gelder sind in den Jahren 1969 bis 1971 angelegt worden. Den Differenzbetrag zwischen den zu zahlenden inländischen Zinsen und den zu erzielenden Zinsen einschließlich aller Verwaltungskosten sowie der eintretenden Wechselkursverluste erstattet der Bund der KW.

Der Mehrbedarf ist durch die Änderungen des Wechselkurses des US-Dollar entstanden. Von dem jetzt erforderlichen Gesamtbedarf 1979 in Höhe von 125 300 000 DM werden allein

96 400 000 DM für die Rückführung des Fonds für Direktinvestitionen benötigt, die im Juni 1979 abgeschlossen ist.

Der infolge des gesunkenen Dollarkurses entstandene Mehrbedarf wurde nicht vorhergesehen. Wegen der Rechtsverpflichtung des Bundes ist die Forderung unabweisbar. Die ebenfalls vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen an die KW lassen die Leistung der Ausgabe erst im Haushaltsjahr 1980 nicht zu.